

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1780**

Alle Abg

Für innovative Betreuungsangebote der Zukunft

Landtag Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme zur KiBiz Novelle 2019

do.it projekt-management GmbH & Co. KG

Angelika Kirstein
Johannesstraße 5
44577 Castrop-Rauxel

Fon: 02305/63970-10

FAX: 02305/63970-11

www.do-it-management.de
info@do-it-management.de



do.it projekt-management

Inhaltsverzeichnis

I. Notwendigkeit einer Gesetzesreform	4
1. Gesellschaftliche Veränderung.....	4
<i>Berufstätige als Träger unseres Sozialstaates weisen differenzierte Lebensentwürfe auf; unsere Reaktion auf ebendiese sollten differenzierte Betreuungsangebote sein.</i>	
2. Erfordernisse der Arbeitswelt	4
<i>Oft diskutiert, bisher nicht realisiert: Unternehmensnahe Kinderbetreuung als gesellschaftspolitischer Problemlöser.</i>	
3. Alleinstellungsmerkmal Familienkultur in Deutschland.....	5
<i>Flexible Kinderbetreuung als Instrument zur Fachkräftebindung für Arbeitende mit Familienhintergrund</i>	
4. Grundlagen schaffen, um die Zukunft gestalten zu können	6
<i>Für eine gleichermaßen gesunde Entwicklung betreuter Kinder sowie innovativer Kinderbetreuungsinfrastrukturen.</i>	
II. Finanzierung	7
1. Jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden.....	7
<i>Eine bedarfsgerechte Betreuungsplanung spart Steuergelder und gibt Raum für neue Finanzierungsmodelle mit Beteiligung von Unternehmen.</i>	
2. Mietkostenförderung	8
<i>Die „Nicht-Aussage“ zur Mietkostenförderung bremst den Ausbau von Betreuungsangeboten.</i>	
3. Trägeranteile – Sinn und Zweck	9
<i>Die vom Gesetzgeber gewünschte Trägervielfalt müssen viele Träger eigenfinanzieren.</i>	
4. Falle Flexibilitätsförderung.....	9
<i>Klarere Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Flexibilität würden einer bedarfsorientierten Entwicklung von Betreuungsplätzen dienen.</i>	
III. Rahmenbedingungen	10
1. Träger von Kindertageseinrichtungen.....	10
<i>Trägervielfalt als Chance für Kindertageseinrichtungen, um auf Bedürfnisse, resultierend aus gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, reagieren zu können.</i>	
2. Tagespflege – Anerkennung als freier Träger	11
<i>Unternehmensnahe Kinderbetreuung als Chance für Tagespflegepersonen mit dem Wunsch einer Festanstellung.</i>	
3. Öffnungs- und Betreuungszeiten	12
<i>Eine differenziertere Definition von Öffnungs- und Betreuungszeiten als Signalwirkung für Eltern mit Kinderbetreuungsbedarf.</i>	
4. Personalbedarf.....	13

Die erschwerte Gewinnung von Fachkräften für die Kinderbetreuung sollte dazu genutzt werden, wirkungsvolle Maßnahmen zu etablieren, die nicht alleine auf die herkömmliche Definition des Fachkraftstatus zurückgeführt werden.

5.	Innovation	14
	<i>Staatliche Innovationsförderung als Potential zeitgemäßer Kindertagesbetreuung.</i>	
IV.	Digitalisierung	14
	<i>DigitalPakt KiTa: Digitalisierungsprozesse im Betreuungsalltag für Mitarbeitende als Zeitgewinn</i>	
1.	Optimierung von Arbeitsabläufen	14
2.	Beobachtungsinstrumente standardisieren	15
3.	Digitale Verwaltung flexibler Angebote	15

Gutachten zur KiBiz Gesetzes Novelle 2019

I. Notwendigkeit einer Gesetzesreform

1. Gesellschaftliche Veränderung

Berufstätige als Träger unseres Sozialstaates weisen differenzierte Lebensentwürfe auf; unsere Reaktion auf ebendiese sollten differenzierte Betreuungsangebote sein.

Die Herausforderung besteht darin auf unterschiedlichste Lebensentwürfe von Familien mit Kindern im Rahmen der Gesetzgebung Antworten zu geben. Neben sozialen Aspekten, die das Heranwachsen von Kindern beeinflussen, nehmen die Einflüsse, die durch das berufliche Wirken der Eltern entstehen, immer mehr an Bedeutung zu. Berufstätige brauchen Partner, die sie darin begleiten, ihrer Verantwortung als Geborgenheitsgeber und Lebensbegleiter der Kinder gegenüber gerecht zu werden (Bezug zu § 3). Immer noch sind berufstätige Eltern in Bezug auf die Nutzung flexibler, passgenauer Betreuungsangebote benachteiligt (Bezug zu § 4 Abs. 3). Sie jedoch sorgen dafür, dass unser Sozialstaat in die Lage versetzt wird, die nötigen Finanzmittel für Benachteiligte in der Gesellschaft aufzubringen. Das vorliegende Gesetz schafft hier keine Anreize für Träger, diesem Aspekt mit einer entsprechenden Angebotsstruktur nachzukommen. Ebenso verhindert die pauschale Elternbeitragsbefreiung ab dem 4. Lebensjahr die Motivation der Eltern, nur so viel Betreuung in Anspruch zu nehmen, wie sie tatsächlich benötigen. Gleichzeitig verzichtet der Staat auf Einnahmen der Familien, die durchaus bereit und in der Lage sind, einen angemessenen Elternbeitrag für ein für sie passgenaues Angebot zu bezahlen (Bezug zu § 50 Abs. 1). Der Gießkanneneffekt nimmt Gestaltungsspielräume und verhindert, dass Eltern weiterhin individuell auf ihre Familiensituation schauen und ihre eigenen Lösungen mit den Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen entwickeln. Durch „Gleichmacherei“ entsteht eher Trägheit, nach diesen Lösungen zu suchen.

Lösung:

- ✓ In einem vorgegebenen Öffnungszeitfenster Betreuungszeitwahl ermöglichen
- ✓ Finanzielle Anreize für Träger, die dieses realisieren
- ✓ Befreiung zum Elternbeitrag bis zu einem Jahreseinkommen von 30.000 €, danach lediglich die Grundversorgung von 25 Stunden kostenfrei anbieten;
- ✓ Begriff der „Randzeiten“ aus dem Vokabular streichen und Öffnungszeiten bis 18 Uhr etablieren
- ✓ Unbürokratische Verzahnung von Tagespflege mit den Kindertageseinrichtungen und Vereinfachung des Abrechnungssystems

2. Erfordernisse der Arbeitswelt

Oft diskutiert, bisher nicht realisiert: Unternehmensnahe Kinderbetreuung als gesellschaftspolitischer Problemlöser.

Damit Gesellschaft funktionieren kann braucht es neben sozialen Rahmenbedingungen und Angeboten eine solide finanzielle Basis, die die Finanzierung der Maßnahmen sichert. Somit gilt es die Erwerbstätigen darin zu unterstützen, ihrer Berufstätigkeit in

dem Rahmen nachgehen zu können, der ihnen auch noch die Gestaltung des Familienlebens – in unserem Kontext des Lebens mit Kindern – ermöglicht. Neben dieser Aufgabe gilt es Unternehmen gleichermaßen darin zu bestärken, Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Beschäftigten zu ermöglichen – nicht im Sinne von „ganz oder gar nicht“, sondern im Sinne divergierender Lebensentwürfe, angepasst an Teilzeitmodelle, Schichtmodelle, Vollzeitnahe Teilzeit uvm.

Diese Erkenntnis ist nicht neu, wird sie doch in vielen gesellschaftspolitischen Prozessen immer wieder genannt und in fast allen politischen Gremien diskutiert. Umso mehr verwundert es, dass im vorliegenden Gesetz an keiner Stelle eine Lösung angeboten wird, die die Realisierbarkeit von betrieblichen Kinderbetreuungsangeboten berücksichtigt. Das Engagement und die Motivation von Unternehmen im Ausbau der Kinderbetreuung nicht zu nutzen ist geradezu fatal. Vor allem mittelständische Unternehmen sind immer mehr gewillt, sich am Ausbau eines passenden Betreuungsangebotes zu beteiligen – aber eben zu beteiligen.

So ist im vorliegenden Gesetz nicht ausreichend geregelt, dass der Arbeitsort dem Wohnort gleichgestellt wird und Eltern, die ihr Kind am Unternehmenssitz in einer betrieblichen Kita betreuen lassen möchten, dies auch tun können. Die Regelungen zum interkommunalen Ausgleich genügen nicht, um Kommunen dazu zu bewegen auch die Familien aus ortsansässigen Betrieben in der Bedarfsplanung mit aufzunehmen (Bezug zu § 49). Die Sorgen der Städte, Kosten für gebietsfremde Kinder aufbringen zu müssen kann nur genommen werden, wenn es eine landesweite Lösung für die Finanzierung gebietsfremder Kinder gibt.

Unternehmer und Unternehmerinnen unternehmen etwas, um ihre Probleme zu lösen. Wenn diese Lösungen dann noch dazu dienen, gesellschaftspolitische Veränderungen zu unterstützen, entsteht für alle eine win-win Situation. Im Rahmen dieses Gesetzes wird kein Anreiz geschaffen, dass die Wirtschaft zum Gelingen guter Rahmenbedingungen in der Kinderbetreuung beitragen kann.

Lösung:

- ✓ Förderung von betrieblichen Angeboten mindestens mit dem Landesanteil vornehmen
- ✓ Arbeitsort dem Wohnort gleichstellen was die Aufnahme von Kindern betrifft
- ✓ Finanzausgleich für die Kommunen über das Land vornehmen
- ✓ Hierfür die Mittel der Unternehmen, die sich an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen einsetzen
- ✓ Verpflichtung zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Wirtschaftsförderung anstoßen
- ✓ Modellprojekte zu diesem Themenfeld anstoßen und auf den Erfahrungen aufbauen

3. Alleinstellungsmerkmal Familienkultur in Deutschland

Flexible Kinderbetreuung als Instrument zur Fachkräftebindung für Arbeitende mit Familienhintergrund (Bezug zu § 27).

In Deutschland ist eine Familienkultur gewachsen, die geprägt ist vom Anspruch gemeinsam erlebter Zeit von Eltern und Kindern. Anreize wurden politisch auf den Weg gebracht, berufliche Auszeiten für die Elternschaft im Rahmen der Elternzeit zu nutzen. Dies hat die positive Entwicklung hervorgebracht, dass auch immer mehr Väter ihrer

Elternverantwortung durch aktive Zeit mit ihren Kindern nachkommen möchten. Die Möglichkeit in Teilzeit erwerbstätig bleiben zu können vermittelt eine politische Haltung: Eltern, der Gesellschaft ist es wichtig, dass ihr beides leben könnt: Familie UND Beruf. Betrachtet man vor diesem Hintergrund den Ist-Stand der Buchungsmöglichkeit von Kinderbetreuung im Rahmen des KiBiz, so ist den meisten bekannt, dass die Träger, um eine auskömmliche Finanzierung für ihr Angebot zu erhalten, Eltern mit geringen Buchungszeiten keine zeitliche Flexibilität anbieten. Um diese zeitliche Flexibilität nutzen zu können, werden sie eher in die Buchung von 45 Stunden gedrängt, ohne dass sie diese benötigen. Dies hat zur Folge, dass Eltern ihre Elternzeit eher verlängern, um ihr Kind nicht 35 oder 45 Stunden in die Betreuung bringen zu müssen. Dieses Verhalten jedoch hat fatale Konsequenzen für die Wirtschaft: die schnelle Rückkehr aus der Elternzeit von gut eingearbeiteten Beschäftigten wird erschwert, da es weder für die unterjährige Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen noch für die passgenaue Teilzeitbetreuung zum Arbeitsvertrag im Rahmen dieses Gesetzes Anreize für Träger gibt, diese Bedürfnisse zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des mittlerweile überall angekommenen Fachkräftemangels wird hier eine große Chance verspielt, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Herausforderung der Personalgewinnung zu unterstützen.

Lösung:

- ✓ Eine landesweite Definition von flexibler Kinderbetreuung vornehmen und dafür erforderliche Standards entwickeln
- ✓ Weg vom Blick auf Öffnungszeiterweiterung hin zur flexiblen Nutzung in einem vorgegebenen Zeitfenster
- ✓ Eltern darin bestärken, dass gemeinsame Zeit mit dem Kind gewonnene Zeit für beide ist und nicht nur nach Feierabend stattfinden muss
- ✓ Betreuungsformen schaffen, von denen Eltern noch gar nicht wissen, dass sie diese morgen benötigen

4. Grundlagen schaffen, um die Zukunft gestalten zu können

Für eine gleichermaßen gesunde Entwicklung betreuter Kinder sowie innovativer Kinderbetreuungsinfrastrukturen.

Mit einer Gesetzesnovelle Zukunft gestalten – dies bedeutet, Grundlagen zu schaffen für Angebotsformen, von denen heute weder die Eltern, die Träger noch Kommunen wissen, dass sie morgen gebraucht werden. Der Blick „nur auf die Finanzen“ löst nicht die Probleme, die zu bewältigen sind.

Innovation in der Kinderbetreuung ist dringend erforderlich. Diese hat zu berücksichtigen, dass das Wohl des Kindes an erster Stelle zu stehen hat – aber eben dazu auch das Wohl der Eltern gehört, die oft am Spagat zwischen Familien und Erwerbsleben zerbrechen. Die Leidtragenden sind die Kinder. Es genügt nicht ein „wir machen weiter so, wie immer“, sondern ein „wir fangen neu an“ wäre nötig. Das vorliegende Gesetz berücksichtigt nicht, dass Innovation Kosten verursacht. Diese Kosten tragen derzeit die Träger alleine, die bereit sind mehr zu tun, als das wozu sie das Gesetz verpflichtet. Die fehlende Anerkennung dieser Aktivitäten und die Erwartung des Staates, dass die Innovationstreiber in ein finanzielles Risiko gehen, obwohl sie staatliche Aufgaben erfüllen, motiviert andere nicht, innovative Maßnahmen zu entwickeln. Die Veränderung der Kinderbetreuungsinfrastruktur wird mit diesem Gesetz lediglich darauf begrenzt, mehr Geld ins System zu bringen und mehr Plätze zu schaffen – ungefähr so,

als würde man in der Energieversorgung nur auf Kohlekraftwerke setzen, da diese schon immer für die flächendeckende Stromversorgung ausreichend waren.

Lösung:

- ✓ Ein klares politisches Bekenntnis der Landesregierung wird benötigt, um strukturelle Veränderungen anzustoßen
- ✓ Der ganzheitliche Blick auf die Thematik bedeutet auch bewusst „alte Zöpfe ab zu schneiden“ – Systeme entwickeln, die die Umsetzung von Veränderungsprozessen belohnen
- ✓ Wettbewerb fördern statt verhindern

II. Finanzierung

1. Jeder Euro kann nur einmal ausgegeben werden

Eine bedarfsgerechte Betreuungsplanung spart Steuergelder und gibt Raum für neue Finanzierungsmodelle mit Beteiligung von Unternehmen.

Knappe Kassen, Kommunen in der Haushaltssicherung, Abhängigkeiten vom Bund – alles Grundlagen, die in Bezug auf die Finanzierung einen nachvollziehbaren Einfluss haben. Umso mehr verwundert es, dass die effiziente Mittelausgabe wenig Berücksichtigung findet und auch im neuen Gesetz eher wieder der Anreiz bei Trägern geschaffen wird, hohe Stundenbuchungen von ihren Kunden zu verlangen. Wenn alle bestrebt sind, das zur Verfügung stehende Geld effizient einzusetzen und gleichzeitig noch Gestaltungsspielräume für Innovation zu schaffen, so sind Vorgaben des Landes nötig, um Subventionsbetrug zu verhindern. Dieser liegt nach meiner Auffassung vor, wenn Eltern eine höhere Stundenzahl an Betreuungsleistung buchen müssen, als sie tatsächlich benötigen, nur um den Trägern eine auskömmliche Finanzierung zu ermöglichen (Bezug zu § 32 Abs. 2). Das vierte beitragsfreie Jahr, das dieses Gesetz vorsieht, wird diesen Effekt noch fördern: Eltern, die wissen, dass sie vom Elternbeitrag befreit sind werden versuchen „so viel wie möglich“ zu buchen – auf Kosten des Steuerzahlers. Kein gelungener Ansatz, um Finanzmittel effizient einzusetzen.

Durch kluge Vorgaben zur Unternehmensmitfinanzierung wäre es möglich, nicht nur vereinzelt Träger davon profitieren zu lassen, sondern eine weitere Säule zur Finanzierung der Kinderbetreuung zu schaffen. Dieser Grundgedanke wird nicht bedacht. Die in der jüngsten Vergangenheit gewachsene Bereitschaft der Unternehmen, sich an den Betreuungskosten der nicht schulpflichtigen Kinder zu beteiligen, um die Fachkräftegewinnung zu erleichtern wird mit der Befreiung von Elternbeiträgen ad absurdum geführt. Für den Staat bares Geld, das verloren geht – und doch so dringend benötigt wird.

Eine undifferenzierte Befreiung von Elternbeiträgen ist das falsche Signal, zumal die Kinderbetreuung immer noch als Wahlangebot und nicht als Pflicht in der Gesetzgebung verankert ist.

Lösung:

- ✓ Offensiv die Mitfinanzierung durch Unternehmen zur Angebotserweiterung in der Kinderbetreuung nutzen
- ✓ Spielregeln für die Zusammenarbeit zwischen Trägern und Unternehmen definieren, die allen zugänglich sind

- ✓ Unter Beachtung aller im öffentlichen System vorhandenen finanziellen Vorteile die Elternbeitragsgestaltung entwickeln
- ✓ Weg vom Gießkannenprinzip hin zu individuellen Rahmenbedingungen, um Finanzmittel (auch Elternbeiträge) ausgewogen zu generieren

2. Mietkostenförderung

Die „Nicht-Aussage“ zur Mietkostenförderung bremst den Ausbau von Betreuungsangeboten.

Für Träger ist die „Nicht-Aussage“ zum Thema Mietkostenrefinanzierung ein harter Schlag. Bestrebungen, die Kommunen darin zu unterstützen, den Ausbau von Betreuungsplätzen nach vorne zu bringen, werden durch die nicht Festlegung der Mietkostenzuschüsse vermutlich stark ausgebremst werden (Bezug zu § 34 Abs. 1). Nachvollziehbar ist, dass Investoren, die „einen schnellen Euro“ mit der Vermietung von Gebäuden zur Kinderbetreuung machen wollen, ausgebremst werden sollen. Dennoch ist es derzeit bereits so, dass Träger Geld mitbringen müssen, um Aufgaben des Staates zu erfüllen, was beim ein oder anderen Träger dazu führt, sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr an der Erbringung von Betreuungsleistungen beteiligen zu können.

Schon während der Vorgespräche zur Entwicklung dieses Gesetzesentwurfs wurde vielfach offen benannt, dass die Akteure nicht wissen, wie sie das Problem rund um die Mietkostenförderung lösen sollen. Nun aber nichts zu regeln und „auf Kosten der Träger“ zu hoffen, dass der Ausbau „irgendwie“ schon gelingen wird, ist unverantwortlich.

Die Aussage, dass jeder Platz mit öffentlichen Mitteln im Rahmen der Baukostenförderung finanziert wird hört sich zwar gut an, ist jedoch in der Praxis kaum wirksam: durch den derzeitigen Bauboom verweigern sich immer mehr Handwerksbetriebe gegenüber Bauprojekten, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der bürokratische Aufwand für Träger, Bauherren und Baufirmen schreckt ab. Die Kommunen sind ebenso mit diesen Abläufen überfordert, da häufig auf Grund von Personalmangel lange Antragsverfahren zu erwarten sind.

Das Ergebnis: Betreuungsplätze, die dringend benötigt werden entstehen oft erst Jahre später, was wiederum zur Folge hat, dass die Jugendhilfeplanung stets hinter dem tatsächlichen Ausbaustand hinterherhinkt.

Davon auszugehen, dass in den Kindpauschalen genügend Spielraum liegt, um höhere Mietkosten an die Vermieter zu bezahlen, als die Mietkostenpauschale ausweist, ist realitätsfremd. Die Steigerung der Nebenkosten, die erforderliche Verbesserung der Raumqualität (Schallschutz, Klimatisierung, Anpassung des Raumbedarfs an die Erfordernisse der U3 Kinder uvm.) – sind Maßnahmen, die Träger bereits heute schon aus eigener Tasche und ohne jegliches Budget aus öffentlichen Mitteln bestreiten. Anzunehmen, dass tatsächlich die Mieten in Gemeinden mit weniger als 100.000 Bürgern günstiger wären (vor allem im Blick auf Neubauten), als in größeren Städten entspricht längst nicht mehr der Realität.

Lösung:

- ✓ Renditebremse für Investoren
- ✓ Anpassung der Mietkostenförderung mindestens auf das Niveau „Großstadt“
- ✓ Individuelle Betrachtung bei Neubaumaßnahmen, um Ausbau zu forcieren
- ✓ Förderung von Baumaßnahmen umwandeln in Förderung von Mietkosten, da der Mittelabruf zu bürokratisch ist und Handwerksbetriebe abschreckt

- ✓ Ggf. eher Reduzierung der Kopfpauschalen vornehmen und die Mietkosten im Ist-Wert bezuschussen; kommunale Situation bedenken und unterschiedliche Regelungen des kommunalen Anteils, je nach Finanzkraft der Kommunen, etablieren

3. Trägeranteile – Sinn und Zweck

Die vom Gesetzgeber gewünschte Trägervielfalt müssen viele Träger eigenfinanzieren.

Der Blick auf die Regelung zu den Trägeranteilen verdeutlicht neben den bereits genannten Aspekten einmal mehr, dass kein neuer Gesetzesentwurf entstanden ist, sondern „in alter Tradition“ der Blick auf die Finanzierung vorgenommen wurde (Bezug zu § 36 Abs. 1-3). Die Erwartung, dass Träger für die Führung ihrer Betriebe Geld mitbringen ist vor dem Hintergrund der gewünschten Trägervielfalt kaum vorstellbar. Zudem fällt es schwer nachzuvollziehen, warum Träger, die sich als Dienstleistungserbringer der öffentlichen Hand verstehen und öffentliche Aufgaben wahrnehmen, Eigenkapital zum Einsatz bringen müssen. Beachtet man dann noch die im vorliegenden Gesetz vorgenommene Beschränkung zur zusätzlichen Beitragserhebung bei Eltern, um diese Eigenmittel zu erwirtschaften, wird deutlich, dass vor allem kleine Träger kaum in die Lage versetzt sein werden, den Trägeranteil aufzubringen. Die Beschränkung der Rücklagenbildung erschwert dieses Vorhaben zusätzlich (Bezug zu § 51 Abs. 1; § 40).

Vor diesem Hintergrund ist die als positiv beschriebene „auskömmliche Finanzierung“ stark in Frage zu stellen und es erstaunt, dass bei der Elternbeitragsbefreiung nicht ein anderer Weg gesucht wurde, um die Förderung der kleinen, mittleren und innovativen Träger in den Fokus nehmen zu können.

Lösung:

- ✓ Abschaffung des Trägeranteils für alle freien Träger
- ✓ Dadurch Motivation schaffen, sich am Betreuungsplatz-Ausbau zu beteiligen
- ✓ Es muss sich für Träger wieder lohnen, öffentliche Aufgaben zu übernehmen

4. Falle Flexibilitätsförderung

Klarere Rahmenbedingungen zur Finanzierung der Flexibilität würden einer bedarfsorientierten Entwicklung von Betreuungsplätzen dienen.

Ohne klare Vorgaben des Landes besteht die Gefahr, dass die Mittel von den Kommunen für ihre eigenen Kitas aufgezehrt werden, um das Standardprogramm aufzupolieren (Bezug zu § 48). Das Instrument der Bedarfserhebung auf kommunaler Ebene reicht nicht aus, um den tatsächlichen Bedarf bei Familien zu erheben. Denn Eltern melden häufig nur den Bedarf an, von dem sie glauben, dass er auch bedient werden kann. Ähnlich eines Restaurantbesuchs: ich bestelle nur das, was auf der Karte steht. Wenn der Koch mehr zu bieten hat, es mir aber nicht deutlich macht, dass ich es bekommen kann, frage ich es nicht nach.

Im vorliegenden Gesetz fehlt die Zielbeschreibung zur Finanzierung von Flexibilität. Da dieser Aspekt neu hinzukommt und so offen formuliert ist, wird die fehlende Festlegung der Inhalte dazu führen, dass großer Interpretationsspielraum bleibt. Eine Landesregierung ist nach meinem Verständnis dafür verantwortlich, Weichen zu stellen, um die gesellschaftlichen Herausforderungen meistern zu können. Soll an der Basis Veränderung gelingen, so wird dies nur dann möglich sein, wenn zunächst ein klarer

Rahmen die handelnden Personen dahin lenkt, ggf. auch Dinge umzusetzen, von denen sie selbst nicht 100 % überzeugt sind, dass sie benötigt werden.

Das Budget, das für die Flexibilitätsoffensive bereitgestellt wird, ist nicht unerheblich. Damit es seine Wirkung nicht verfehlt oder ggf. durch nicht-Abwurf verpufft, sind klare Vorgaben unabdingbar.

Lösung:

- ✓ Umwandlung der Flexibilitätsförderung in eine Innovationsförderung, solange bis die Eckdaten für die Flexibilisierung von Landesseite definiert sind
- ✓ Verfahren für die Innovationsförderung entwickeln und Anträge von unabhängigem Beirat frei geben lassen; dadurch die ein oder andere Bremse in den Kommunalverwaltungen lösen;
- ✓ Rahmenbedingungen für die Übertragbarkeit von innovativen Konzepten in beiden Landschaftsverbänden schaffen

III. Rahmenbedingungen

1. Träger von Kindertageseinrichtungen

Trägervielfalt als Chance für Kindertageseinrichtungen, um auf Bedürfnisse, resultierend aus gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, reagieren zu können.

Um die vielfältigen und unterschiedlichen Betreuungsbedürfnisse von Familien passgenau beantworten zu können, ist es mehr denn je erforderlich, eine breite Trägerlandschaft zu etablieren, die mit unterschiedlichen Konzepten reagiert (Bezug zu § 4 Abs. 1). Kinderbetreuung ist komplex geworden – noch immer steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Doch mehr denn je müssen in heutiger Zeit weitere Aspekte in die Betreuung mit einfließen, da Kinderbetreuung längst nicht mehr isoliert nur auf die Betreuungserfordernisse reduziert werden kann. So spielen z.B. folgende Parameter eine wesentliche Rolle:

- Das immer jünger werdende Kind bei Aufnahme in eine Betreuungsinstitution erhält durch flexible Kinderbetreuung die Möglichkeit, eine innere Haltung zu erlernen, die passgenau die Anforderungen der heutigen Gesellschaft widerspiegelt. Hier beginnt die Bildungsarbeit bereits mit der Kinderbetreuung im Hinblick auf eine schnelllebige und immer flexibler reagieren müssende Gesellschaft. Zudem wird der Grundstock für die Bereitschaft des Lebenslangen Lernens (Bezug zu § 15 Abs. 1 und 2) gelegt.
- Die damit verbundenen emotionalen Prozesse von Eltern und Kindern, die eine besondere Beachtung benötigen
- Der Wunsch der Eltern Familie UND Beruf zu vereinbaren und Zeit mit ihren Kindern nach ihren Vorstellungen und nicht nach denen der Träger verbringen zu können
- Die Konflikte der Eltern bei Betreuungsbeginn, ob aus beruflichen, privaten oder ethnischen Gründen
- Die besondere Verantwortung gegenüber geflüchteten Familien
- Die soziale Integration von Eltern und Kindern, die am Rande der Gesellschaft stehen
- Kinder, die einen besonderen Förderbedarf benötigen, um in ihrer Entwicklung unterstützt werden zu können

- Die Erwartungen der Unternehmen, Unterstützung bei der Fachkräftegewinnung zu erhalten, um eine frühe Rückkehr aus der Elternzeit zu ermöglichen
- Die veränderte familiäre Grundstruktur – Großeltern sind selbst noch berufstätig, Familien leben oft weit voneinander entfernt, berufliche Gründe erschweren den Aufbau sozialer Netzwerke
- Die Zunahme von Ein-Eltern- und Patchworkfamilien

Für diese Fülle an Aufgaben werden zahlreiche Träger benötigt, die jeweils für sich ihren eigenen Schwerpunkt setzen und so die gesamte Kinderbetreuungsinfrastruktur bereichern. So ist es nicht nachzuvollziehen, warum das Engagement der privat-gewerblichen Träger immer noch keine Anerkennung im Rahmen dieses Gesetzes erhält, stellen sie doch heute schon für einen erheblichen Teil von Familien ein passgenaues und qualitativ hochwertiges Angebot zur Verfügung.

Die Bedenken, dass die öffentliche Finanzierung der privat-gewerblichen Träger zur Gewinnoptimierung Einzelner dienen könnte, ist Unsinn. Mit gemeinsam klar definierten Regeln ist es durchaus möglich auch diese Betreuungsformen an der öffentlichen Förderung teilhaben zu lassen. Es lohnt sich einmal genauer hin zu schauen und zu analysieren, welche Träger als Innovationstreiber benannt werden können. Dies sind meist die kleinen oder gewerblich Tätigen, da sie mit einer ganz bestimmten Mission unterwegs sind, um unsere Gesellschaft mit ihrem Angebot zu verändern.

Lösung:

- ✓ Privat gewerblichen Trägern den Zugang zur nach KiBiz geförderten Kinderbetreuung ermöglichen
- ✓ Rahmenbedingungen für die Anerkennung im Rahmen der freien Jugendhilfe erneuern
- ✓ Politische Haltung vermitteln, dass für die vielzähligen Aufgaben eine breite Trägerlandschaft erforderlich ist, um diese erfüllen zu können
- ✓ Belohnung für die Bildung Trägerübergreifender Bündnisse und Zusammenarbeit

2. Tagespflege – Anerkennung als freier Träger

Unternehmensnahe Kinderbetreuung als Chance für Tagespflegepersonen mit dem Wunsch einer Festanstellung.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird beschrieben, dass mit Wirkung dieses Gesetzes die Festanstellung von Tagespflegepersonen nur noch von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgenommen werden darf (Bezug zu § 22 Abs. 6). Diese Regelung nimmt vor allem den engagierten Unternehmen, die einerseits Lösungen für ihre Mitarbeitenden suchen und andererseits Verantwortung als Anstellungsträger für die Tagespflegepersonen übernehmen wollen, jeglichen Handlungsspielraum konkrete Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu schaffen. Es ist bedauerlich, dass dieser Rückschritt Engagement der Wirtschaft in Zukunft verhindern wird. Die Erfahrung in der Umsetzung der Großtagespflege zeigt an vielen Stellen, dass manche Tagespflegepersonen mit der Selbständigkeit nicht zurechtkommen und gerne ihren Beruf ausüben würden, wenn sie eine Festanstellung erhalten könnten. Hinzu kommt, dass die Vergütung nach dem Mindestlohn und darüber hinaus den Tageseltern eine deutlich bessere wirtschaftliche Perspektive bietet, als die Selbständigkeit. Die

Verlässlichkeit für Kinder und Eltern wird mit einer Festanstellung deutlich erhöht und sichert somit das notwendige Angebot.

Auch hier, wie zuvor unter III, 1. beschrieben könnte mit der Festlegung klarer Regeln und Vorgaben die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erfolgen, auch wenn die Anerkennung als freier Träger nicht vorliegt.

Lösung:

- ✓ Anstellung von Tagespflegepersonen unabhängig der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ermöglichen
- ✓ Unabhängig von dieser Forderung Rahmenbedingungen für die Anstellung definieren
- ✓ Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens in der Tagespflege, um vor allem Unternehmen zu motivieren eigene kleine Lösungen zu schaffen

3. Öffnungs- und Betreuungszeiten

Eine differenziertere Definition von Öffnungs- und Betreuungszeiten als Signalwirkung für Eltern mit Kinderbetreuungsbedarf.

Die Definition von Öffnungs- und Betreuungszeiten bedarf meiner Auffassung nach eine klarere Formulierung in diesem Gesetz. Dadurch, dass die Finanzierung sich immer noch maximal auf eine Betreuungszeit von 45 Stunden bezieht und Kinder, die länger betreut werden müssen lediglich in der Einzelfallfinanzierung berücksichtigt werden, wird sich an der erforderlichen zeitlichen Bandbreite, die Eltern benötigen, nichts ändern. Es wäre falsch generell und überall eine Erweiterung der Öffnungszeiten zu fordern – dies entspricht nicht den Bedürfnissen der Familien. Doch eine klare Benennung, dass in einem Öffnungszeitrahmen, der über die reine Betreuungszeit der 45 Stunden hinausgeht, die definierten Stunden nach diesem Gesetz von den Eltern genutzt werden dürfen, würde ein deutliches Signal zur erforderlichen Flexibilität senden. Die klare Formulierung, dass die Betreuungszeit unabhängig der Öffnungszeit zu sehen ist signalisiert den Trägern, welche Erwartung an sie gerichtet wird – nicht „rund um die Uhr“ zu betreuen, sondern den passenden Rahmen für die Bedürfnisse der Eltern zu schaffen. Mit der Antwort der Jugendhilfebedarfsplanung, dass Eltern dieses Angebot eher selten nachfragen darf sich der Gesetzgeber nicht zufriedengeben – denn hier greift wieder das Beispiel: was nicht auf der Speisekarte steht, wird auch nicht bestellt.

Lösung:

- ✓ Festlegung der Öffnungszeit angelehnt an Arbeitszeiten der Eltern unabhängig vom angemeldeten Betreuungsbedarf
- ✓ Öffnungszeit nicht gleich Betreuungszeit – Definition für alle Träger etablieren
- ✓ Aufräumen mit der starren Arbeitszeit im Erzieherberuf
- ✓ Erweiterung der Lehrpläne in der Erzieherausbildung um den Aspekt „Erfordernisse Familie und Beruf“ sowie „Kinderbetreuung als Dienstleistung“

4. Personalbedarf

Die erschwerte Gewinnung von Fachkräften für die Kinderbetreuung sollte dazu genutzt werden, wirkungsvolle Maßnahmen zu etablieren, die nicht alleine auf die herkömmliche Definition des Fachkraftstatus zurückgeführt werden.

Längst ist klar: der Fachkräftemangel in der Kinderbetreuung ist längst angekommen. Viele Träger kämpfen bereits heute schon darum, qualifiziertes Personal halten und gewinnen zu können. Betrachtet man zudem die unterschiedlichen finanziellen Rahmenbedingungen von den etablierten Trägern im Vergleich zu Elterninitiativen oder kleinen Trägern wird schnell deutlich, wer den Kampf um die Fachkraftrekrutierung gewinnt. Ziel aller ist es, dass eine gute qualitativ-hochwertige Betreuungs- und Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen geleistet werden kann. Neben den Kenntnissen, die in der Erzieher-Ausbildung vermittelt oder beim Studium der „frühen Bildung / Sozialarbeit / Sozialpädagogik“ erworben werden, benötigen Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen ein hohes Maß an Empathiefähigkeit. Diese Persönlichkeitsreife kann selten ohne eine gewisse Grundhaltung in einer Ausbildung erworben werden. Viele Menschen jedoch, aus unterschiedlichen Berufsfeldern, bringen genau diese Stärke mit. Der Blick darauf, wie viel pädagogisches Fachwissen im Rahmen der Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung erforderlich ist und wie viel durch Menschen aus anderen Berufsfeldern ergänzt werden kann, wäre lohnenswert. Selbstverständlich funktioniert dies nicht im klassischen Gruppendenken in den Einrichtungen. Eine Öffnung zu „wir alle sind für die Aufgaben, die in diesem Betrieb geleistet werden müssen“ verantwortlich wäre ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Ziel muss sein, dass Fachkräfte auch auf Fachkraftstellen eingesetzt und dementsprechend bezahlt werden und nicht Stellen von Ergänzungskräften besetzen. Die Definition der Ergänzungskräfte ist dringend zu überarbeiten und im Hinblick auf andere Berufsfelder zu öffnen. Die Schaffung und Finanzierung von Sekretariatsstellen in den Kitas zur Entlastung der Leitung, die dann pädagogische Bildungsarbeit leisten kann, wäre schon ein großer Erfolg.

Die versprochene vereinfachte Anerkennung von Ergänzungskräften als Fachkräfte scheitert in der Praxis. Da jeder Fall von den Genehmigungsbehörden als Einzelfall betrachtet und einer individuellen Prüfung unterzogen wird, kostet dies die Träger, die verpflichtet sind, die Personalvereinbarung zu erfüllen, wertvolle Zeit – und Geld. Denn ohne die Erbringung des geforderten Personalschlüssels sind finanzielle Abstriche zu erwarten.

Zu diesen akuten Fragestellungen fehlen Antworten im vorliegenden Gesetz.

Lösung:

- ✓ Definition von Aufgabenbereichen, die von päd. Fachpersonal zu erbringen sind
- ✓ Rahmenbedingungen festlegen, wer wann als Ergänzungskraft eingesetzt werden kann
- ✓ Quereinstieg auch aus nicht pädagogischen Berufen erleichtern
- ✓ Übergang für den Personaleinsatz definieren, bis die Maßnahmen PIA und andere zur Fachkräfteausbildung und –gewinnung greifen
- ✓ Springerpool auf kommunaler Ebene etablieren, der allen Trägern einer Kommune im Bedarfsfall zur Verfügung steht, um Gruppenschließungen zu vermeiden

5. Innovation

Staatliche Innovationsförderung als Potential zeitgemäßer Kindertagesbetreuung.

Es ist bedauerlich, dass dieser Begriff an keiner Stelle im Gesetz erwähnt wird. Es entsteht der Eindruck, es müsse nur mehr Geld ins System, um die komplexen Probleme zu lösen – doch dies wird nicht reichen, um die Kinderbetreuungsinfrastruktur für die Zukunft zu entwickeln.

Betrachtet man die Wirtschaft und zieht Vergleiche, so wird deutlich, dass Innovation immer dann gelingt, wenn Unternehmen erkennen, dass Mitbewerber am Markt mit ihnen um bessere Lösungen ringen. Konkurrenz in der Trägerlandschaft jedoch ist verpönt – es gibt keine Belohnung derer, die kreativ und innovativ Neues etablieren und somit in Teilen die Probleme in der Kinderbetreuungslandschaft lösen. Im Gegenteil: nach wie vor ist die Bevorzugung etablierter Träger die Regel und innovative Ansätze der „Außenseiter“ müssen sich häufig den Traditionen beugen.

Hier liegt ein nicht ausgeschöpftes Potential brach, das durch kluge und kreative Rahmenbedingungen genutzt werden sollte, um schnell und effizient zu einer besseren und zeitgemäßen Kinderbetreuungsinfrastruktur zu gelangen.

Lösung:

- ✓ **Finanzielle Anreize für Innovation schaffen**
- ✓ **Anerkennung durch Politik und Kommunen**
- ✓ **Politisch und inhaltlich an der Haltung „geht nicht“ und „war schon immer so“ arbeiten**

IV. Digitalisierung

DigitalPakt KiTa: Digitalisierungsprozesse im Betreuungsalltag für Mitarbeitende als Zeitgewinn.

1. Optimierung von Arbeitsabläufen

Was in der Unternehmenswelt längst selbstverständlich geworden ist, scheint im Betrieb von Kitas noch immer nicht angekommen zu sein: dass die digitale Technik Arbeitsabläufe erleichtert und den handelnden Personen mehr Zeit für ihre Kernaufgaben, der Betreuung von Kindern schenkt, ist vielerorts noch längst nicht standardisiert. Angefangen bei einer transparenten, effizienten Personalplanung bis hin zur Verknüpfung von Informationen rund ums Kind – in den meisten Kitas immer noch mit handschriftlichen Listen und Zetteln vorgenommen.

Vereinzelt hält die Technik Einzug in die Betreuungseinrichtungen, doch die Nutzung durch die Fachkräfte ist meist eingeschränkt, da zu wenig Hardware zum einen und zu wenig Wissen zum anderen zur Verfügung gestellt wird. In einem Gesetz, das Weichen für die Zukunft stellen soll, darf dieser Aspekt nicht fehlen. Vor allem gilt es auch hier die Träger darin zu unterstützen die notwendigen Ausbaumaßnahmen ergreifen zu können. Wird hier optimiert so wird die empfundene Belastung bei den pädagogisch Tätigen zurückgehen und dazu führen, dass mehr Leichtigkeit in ihrem Alltag beim täglichen Tun zu spüren sein wird – ein wesentlicher Faktor für das Klima, in dem Kinder in den ersten Lebensjahren groß werden sollen.

2. Beobachtungsinstrumente standardisieren

Die technischen Möglichkeiten im Alltag einzusetzen bedeutet konkret Mitarbeitenden ein Handwerkszeug an die Hand zu geben, mit dem sie schnell und effizient die Fakten zusammentragen können, die sie für ihre tägliche Arbeit benötigen. Die Standardisierung von Beobachtungsinstrumenten z.B. via Tablett wäre hier ein richtiger Schritt in die richtige Richtung, da so alle am Entwicklungsprozess des Kindes Beteiligten stets wissen, wo das Kind steht, welche Maßnahmen im Alltag umgesetzt wurden und wer wann was mit wem kommuniziert hat. Die gesetzlichen Forderungen zu Bildungsdokumentationen können leichter und mit weniger Aufwand erfüllt werden, wenn die technische Ausstattung in Kitas erweitert wird. Doch das geht nicht ohne Geld, welches den Trägern zur Verfügung stehen muss. Mit diesen Maßnahmen wird unter anderem die Attraktivität des Berufes steigen und Berufseinsteigern vermittelt, dass moderne Technik vor den Kita-Türen nicht Halt macht.

3. Digitale Verwaltung flexibler Angebote

Die Umsetzung flexibler Angebote in der Vergangenheit scheiterte häufig daran, dass den Trägern bewusst wurde, wie aufwändig es ist, Zubuchungen, Tauschtage, eine Buchung nicht immer zur selben Zeit, zu verwalten. Die Sorge machte sich breit, dass Grundlagen in der Betriebserlaubnis nicht eingehalten werden können, wenn flexible Elemente in den Kita-Alltag integriert werden. Zudem schilderten die Leitungen häufig, dass sie keine zeitliche Ressource hätten, um die vielen verschiedenen Wünsche der Eltern zu verwalten.

Die Digitalisierung ist hier die passende Lösung, um die flexiblen Angebote verwalten zu können und gleichzeitig allen Mitarbeitenden und Genehmigungsbehörden einen Überblick zu verschaffen, wann welches Kind wie lange in der Einrichtung betreut wird. Die Personalplanung wird erleichtert und die Verlässlichkeit für Eltern, zusätzliche Betreuungsbedarfe abgedeckt zu bekommen, nimmt zu.

Flexibilisierung wird als nur dann gelingen, wenn sie mit der Digitalisierung einhergeht.

Aufgestellt:

Castrop-Rauxel, 12. September 2019

Angelika Kirstein

Gesellschafter-Geschäftsführerin